

Sicherheitstechnische Anweisungen für Fremdfirmen

Standort Schrobenhausen



- Arbeitssicherheit –Koordination DGUV Vorschrift 1 § 6
- Gesundheitsschutz
- Brandschutz
- Umweltschutz
- Informationsschutz

© GHG mbH. Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet.



110 Notruf

SiFa: Hr. Schlingmann
Tel.: 08252 / 99-6467
Fax: 08252 / 99-6522
E-Mail: ralf.schlingmann@mbda-systems.de

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines
2. Abstimmung der Arbeiten / Koordination
3. Bau-, Montage-, Instandsetzungs- und Abbrucharbeiten
4. Feuer-, Heiß- und Staubarbeiten
5. Brandschutz
6. Maschinen, Anlagen, Geräte, Werkzeuge
7. Elektrik
8. Umgang mit gefährlichen Stoffen
9. Gewässer- und Bodenschutz
10. Persönliche Schutzausrüstung
11. Werkverkehr
12. Verhalten bei Unfall, Feuer und Störfall
13. Informationsschutz

II. Standortspezifischer Teil

1. Wichtiges in Kürze
2. Anhang 1 Belehrung für Standortfremde SOB
3. Anhang 2 Belehrung für Standortfremde SOB (Englische Version)
4. Anhang 3 Staatenliste
5. Anhang 4 Erlaubnisschein für Feuer und Heißarbeiten
6. Anhang 5 Freigabeschein für Arbeiten in gefährlichen Gebäuden und Betriebsteilen

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

- 1.1 Am Standort legen wir großen Wert auf Arbeitssicherheit, Gesundheits-, Brand-, Umwelt- und Informationsschutz.

Bitte informieren Sie sich deshalb, vor Beginn von Arbeiten, über die gültigen Vorschriften, die für die Durchführung Ihres Auftrages am Standort von Bedeutung sind.

- 1.2 Gemäß der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 § 5 Abs. 1 sind wir verpflichtet, Sie schriftlich anzuhalten, die im § 2 Abs. 1 und 2 derselben Vorschrift bezeichneten Regeln zu beachten.

Danach haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Vorkehrungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, den für Sie sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und den im Übrigen allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, weitere Anforderungen gestellt werden, sind diese zusätzlich zu erfüllen. Im Besonderen gilt dies für die Errichtung von Bauwerken, die nach den Regeln zur Arbeitssicherheit auf Baustellen, RAB 30 die Bestellung eines Sicherheitskoordinators (SiGeKo) und nach RAB 31 die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) erfordern.

- 1.3 Sie sind außerdem verpflichtet, die geltenden Umweltschutzbestimmungen einzuhalten, insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) mit den jeweils zugehörigen Verordnungen. Ebenso sind Sie verpflichtet, die Gefahrgutvorschriften zu beachten.

- 1.4 Sie und Ihre Mitarbeiter dürfen sich innerhalb des Firmengeländes nur dort aufhalten, wo Sie aufgrund des mit uns geschlossenen Vertrages Arbeiten auszuführen haben. Das Betreten anderer Betriebsteile ist nicht gestattet.

- 1.5 Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungs- und Brandschutzschilder nach BGV A8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ sowie sonstige Hinweisschilder sind zwingend zu beachten. Jegliches eigenmächtige Ändern oder Entfernen dieser Schilder ist nicht gestattet, es sei denn dies ist mit dem Koordinator (siehe dazu Punkt 2 „Abstimmung der Arbeiten/Koordination“ dieser Anweisung) abgestimmt. Gleiches gilt für das Anbringen von neuen Schildern.

- 1.6 Rettungswege und Notausgänge sind stets freizuhalten. Sie dürfen auch nicht vorübergehend mit Fahrzeugen, Maschinen, Material, Werkzeugen oder anderen Gegenständen verstellt werden.

- 1.7 Wegen des am Standort geltenden Alkoholverbotes ist es allen Personen auf dem Firmengelände untersagt, sich durch Alkohol und/ oder andere berauschende Mittel in einen Zustand zu versetzen durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Festgestellte Zuwiderhandlung führt zum Verweis vom Gelände.

- 1.8 Auf dem gesamten Firmengelände gilt außerhalb von Gebäuden ein absolutes Rauchverbot, außer in ausgewiesenen Zonen.

- 1.9 Anfallende Abfälle jeglicher Art sind von Ihnen getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Nachweise über Art (AVV-Nr.), Menge und Entsorgungsweg sind all umfänglich zu erbringen. (Ergänzend dazu siehe Punkt 8.5 dieser Anweisung)

- 1.10 Beim Werkseintritt erhalten Sie bzw. Ihre Mitarbeiter am Empfang das Merkblatt „BELEHRUNG FÜR STANDORTFREMDE SOB“. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie bzw. Ihre Mitarbeiter die Kenntnisnahme und das Verständnis der Belehrung. Am Empfang werden entsprechende Register über die durchgeführte Belehrung zur Dokumentation geführt. (siehe dazu II, standortspezifischer Teil, Anhang 1 dieser Anweisung)

- 1.11 Alle Standortfremden haben sich arbeitstäglich am Empfang an- und abzumelden!

2. Abstimmung der Arbeiten / Koordination

(Anlage 2 Freigabeschein für Arbeiten in gefährlichen Betriebsteilen und gefährlichen Gebäuden)

- 2.1 Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen hat der von Ihnen uns genannte Ansprechpartner die Arbeiten mit dem von uns benannten Koordinator (§ 6 DGUV Vorschrift 1) aufeinander abzustimmen. Die vom Koordinator angeordneten Arbeitsabläufe und Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen und für die Dauer der Arbeiten einzuhalten. Dies gilt allgemein und besonders, wenn in den weiteren Punkten dieser Anweisung auf den Abstimmungsbedarf mit dem Koordinator hingewiesen wird. Ebenso ist den Anweisungen des Werkschutzes, des Sicherheitssingenieurs und der Werkfeuerwehr unbedingt Folge zu leisten. Letzteres gilt insbesondere im Notfall!
- 2.2 Der Koordinator ist von Ihnen arbeitstäglich über die Arbeitsaufnahme, die -unterbrechung, den -platzwechsel und das -ende zu unterrichten. Dies gilt insbesondere wenn Bauten und Anlagen mit Stör- oder Alarmmeldeanlagen ausgestattet sind. Mögliche Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit (z.B. abends, samstags) sind mit ihm abzustimmen. Dem Koordinator sind auch alle Störungen zu melden. Ebenso soll er auf mögliche Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes hingewiesen werden.
- 2.3 Vor Aufnahme der Arbeiten sind diese hinsichtlich ihrer möglichen Gefährdungen vom Auftragnehmer zu beurteilen. Notwendige Anweisungen sind soweit gesetzlich und berufsgenossenschaftlich gefordert auch schriftlich zu erteilen. Gefahren aus dem Umfeld sind über den Koordinator abzuklären.
- 2.4 Alle Arbeiten die Eingriffe in die Infrastruktur des Standortes beinhalten, insbesondere in die Elektro-, IT-, Gebäudeleit- und Gefahrmeldeanlagen(GMA)-Technik, die Wasserver- und Wasserentsorgung, die Versorgung mit Heizenergie, Druckluft, Gas oder sonstigen Medien, dürfen nur nach ausdrücklicher Freigabe des Koordinators erfolgen.
Schäden die durch Nichtbeachten dieser Anweisung entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 2.5 Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Falls in Ausnahmefällen gefährliche Arbeiten nur von einer Person durchgeführt werden sollen, haben Sie gemäß § 8 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 die Überwachung durch geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen, wie z.B. kurzzeitige Kontrollen, Meldesystem usw. sicherzustellen.
- 2.6 Ist bei Arbeiten mit besonders starker Lärmbelastigungen zu rechnen, muss von Ihnen rechtzeitig der Koordinator darauf aufmerksam gemacht werden, damit geeignete Lärmschutzmaßnahmen und die dafür bestgeeignete Arbeitszeit festgelegt werden können.
- 2.7 Ist bei Arbeiten mit Gefahrstoffen mit Geruchsbelastigungen von Dritten zu rechnen, muss von Ihnen rechtzeitig der Koordinator darauf aufmerksam gemacht werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen auch für diese und die dafür bestgeeignete Arbeitszeit festgelegt werden können. Ergänzend dazu siehe auch Punkt 8 „Umgang mit gefährlichen Stoffen“ dieser Anweisung.
- 2.8 Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Maschinen sind von Ihnen Endkontrollen durchzuführen, die eine Funktionskontrolle von sicherheitstechnischen Einrichtungen ausdrücklich mit einschließt.
- 2.9 Der Koordinator ist über den Abschluss der Arbeiten insgesamt und das Ergebnis der Endkontrollen in Kenntnis zu setzen.
- 2.10 Vor der Benutzung von Maschinen, Einrichtungen und Anlagen durch den zukünftigen Betreiber/Nutzer hat durch den Errichter eine Einweisung anhand der Bedienungsanleitung zu erfolgen. Dies ist über den Koordinator mit allen Beteiligten abzustimmen.

3. Bau-, Montage-, Instandsetzungs- und Abbrucharbeiten

3.1 Leitern und Gerüste

Leitern

Es dürfen nur ordnungsgemäße Leitern verwendet werden, die der BGI 694 entsprechen. Bauarbeiten dürfen auf diesen nur in geringem Umfang gemäß § 7 der DGUV Vorschrift 38 durchgeführt werden.

Gerüste:

Gerüste müssen der DIN 4420 entsprechen. Achten Sie darauf, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird, dass die Standsicherheit gegeben ist, dass ausreichender Abstand zu elektrischen Leitungen eingehalten wird, dass die erforderliche Tragfähigkeit gegeben ist, dass im Verkehrsbereich von Fahrzeugen und Kranen stehende Gerüste gegen Anfahren gesichert und ggf. in der Nacht beleuchtet werden und die Gerüstanlage mit einem Seitenschutz, bestehend aus Geländer, Zwischenholm und Bordbrett, versehen wird. Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, während darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit dem Koordinator abzusprechen, in welchem Umfang die Arbeiten weitergeführt werden können. Ausnahmen hierfür bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen. Die DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ ist zu beachten.

Fahrbare Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen auf Ihnen befinden.

Gerüste u. Leitern müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen.

Gerüste müssen vor deren Nutzung durch einen Sachkundigen abgenommen sein. Die Abnahme ist durch ein am Gerüst angebrachtes Hinweisschild zu dokumentieren.

- 3.2 Hochgelegene Arbeitsplätze (gleich oder höher als 2m) erfordern besondere Vorkehrungen. Das Arbeitsumfeld ist so zu sichern, dass weder eine Gefährdung durch herab fallende Gegenstände, noch die Gefahr des Absturzes von Personen besteht.
- 3.3 Dächer dürfen erst begangen werden, wenn deren gefahrlose Begehung gewährleistet ist. Dies schließt Maßnahmen gegen Absturz ebenso wie die Absicherung von darunter liegenden Gefahrenbereichen sowie den sicheren Auf- und Abstieg ein. Sind Zweifel über die Tragfähigkeit des Daches gegeben sind Ersatzmaßnahmen im Benehmen mit dem Koordinator zutreffen.
- 3.4 Vor Beginn von Erdarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, etc.) sowie bei Bohr- und Spitzarbeiten an Gebäuden muss sich die ausführende Firma über die Lage von Elektro-, IT- und sonstigen Kabeln, Wasser-, Abwasser-, Heizungs-, Druckluft-, Gas- und sonstige Medienleitungen informieren. Dies hat im Benehmen mit dem Koordinator zu erfolgen.
- 3.5 Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Boden- sowie Wandöffnungen und Arbeiten in bestimmten Höhen sind während der gesamten Bauzeit ausreichend abzusichern. Das dazu notwendige Absperrmaterial ist von der ausführenden Firma ebenso wie die geeignete Beschilderung zu stellen und anzubringen.
- 3.6 Bei Ausschachtungen und Baugruben sind die Bestimmungen zur Einsturzsicherheit gemäß DGUV Vorschrift 38 zu beachten. Absperrmaterial und Material zur Absicherung muss den statischen Erfordernissen entsprechen.
- 3.7 Beim Einsatz von Kranen, ist unabdingbar auch die DGUV Vorschrift 52 einzuhalten. Auf die besonderen Pflichten des Kranführers, bei eingeschränkter Sicht mit Einweiser zu kooperieren, die Tragkraft einzuhalten, Lasten nicht schräg zu ziehen, Not-Endschalter nicht als Überlast- oder Hub-Endschalter zu missbrauchen, Personen nur mit zulässigen Personenaufnahmemitteln zu befördern und keine Last am Haken und gelöste Drehwerksbremse zur Sicherung gegen Wind nach arbeitstäglichem Ende des Betriebes, sei ausdrücklich hingewiesen.
- 3.8 Die Baustelle darf von Ihnen nur Verlassen werden, wenn die allgemeine Verkehrssicherungspflicht gewährleistet ist z. B. Baustelle gegen unbefugtes Betreten etc. gesichert ist.

4. Feuer-, Heiß- und Staubarbeiten

- 4.1 Feuer- und Heißarbeiten (Schweißen, Löten, Trennschneiden, Schleifen, Auftauen etc.) dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis (Erlaubnisschein) erfolgen. Der Erlaubnisschein muss zu Beginn der Arbeiten vorliegen. Er ist über den Koordinator zu erwirken.
- 4.2 Der Erlaubnisschein muss in Kopie an der Arbeitsstelle und beim Aussteller und im Original beim Ausführenden vorhanden sein.
- 4.3 Auf dem Erlaubnisschein sind die mit Ihnen festgelegten Sicherungsmaßnahmen vor, während und nach der Durchführung der Feuer- und Heißarbeiten, zu dokumentieren.
- 4.4 Die Erlaubnis ist inhaltlich, zeitlich und personenbezogen für eine Einzelmaßnahme auszustellen. Im Einzelfall kann dies auch die Tageszeit betreffen.
- 4.5 Bei Feuer- und Heißarbeiten sind geeignete Feuerlöschmittel von Ihnen vor Ort bereit zu stellen. Achten Sie darauf, dass solche Arbeiten nur von fachlich qualifiziertem Personal ausgeführt und die Vorgaben der DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.26 „Schweißen, Schneiden u. verwandte Verfahren“ insgesamt eingehalten werden.
- 4.6 Nach Beendigung von Feuer- und Heißarbeiten sind von Ihnen Kontrollen auf Glutnester und sonstige mögliche Brandherde durchzuführen. Danach muss die Arbeitsstelle von Ihnen min 0,5h beaufsichtigt bleiben. Können Brandherde nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, sind weitere Nachkontrollen entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Erlaubnisscheines von Ihnen durchzuführen.
- 4.7 Die Aufsicht nach Beendigung der Arbeiten (Nachkontrollen) ist lückenlos zu dokumentieren. Ausnahmsweise kann in Absprache mit dem Koordinator ggf. eine andere Person oder Stelle Nachkontrollen ersatzweise durchführen. Eine schriftliche Beauftragung muss jedoch vorliegen. Dauert eine Maßnahme länger als ein Tag ist an Stelle der Rückseite des Erlaubnisscheines eine separate Dokumentation zu benutzen. (siehe Punkt 4.10 auf dieser Seite)
- 4.8 Unser Werk ist mit Brandmeldetechnik ausgestattet. Zur ungewollten Auslösung der Brandmeldeanlage (BMA) und damit zur automatischen Alarmierung der Werkfeuerwehr können folgende Tätigkeiten führen:
- alle Arbeiten bei denen Wärme eingesetzt und oder freigesetzt wird, wie Schweißen, Löten, Brennschneiden, Arbeiten mit Heißluftgebläse z.B. Schrumpfen von Schläuchen, Kunststoffschweißen und dgl. oder Schleifen aber auch Bohren etc.
 - jegliche Arbeiten, die zur Raumentwicklung führen (z.B. Löten, Schweißen etc.)
 - Rauchen und Umgang mit offenem Feuer
 - Klebearbeiten mit lösungsmittelhaltigen Klebern und sonstiges Freisetzen von Lösemitteln (z.B. Bodenlegearbeiten, Reinigen mit Lösungsmitteln)
 - Arbeiten, bei denen sich Staub entwickeln kann
 - Arbeiten, bei denen sich Wasserdampf bildet oder freigesetzt wird
- Sie sind verpflichtet vor Beginn Ihrer Arbeiten zu prüfen, ob Branddetektoren (Rauchmelder, -ansaugsysteme) oder Gaswarnanlagen in der nächsten und näheren Umgebung der Arbeitsstelle installiert sind. Ist dies der Fall oder sind Sie im Zweifel ob es der Fall sein kann, informieren Sie den Koordinator, um Falschalarme zu vermeiden.
- Schäden und Einsätze der Werkfeuerwehr, die durch Nichtbeachten dieser Anweisung entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 4.9 Nach Abschluss der Feuer- und Heißarbeiten ist der Koordinator davon zu informieren und der Erlaubnisschein ihm zurückzugeben.
- 4.10 Erlaubnisschein und Nachkontrolldokumentation siehe, Anhang 4 dieser Sicherheitstechnischen Anweisung für Fremdfirmen.

5. Brandschutz

- 5.1 Eingriffe in den bestehenden baulichen Brandschutz sind nur in Abstimmung mit dem Koordinator erlaubt. Dieser legt gemeinsam mit Ihnen die, während der durchzuführenden Arbeiten, notwendigen Ersatzmaßnahmen fest. (Siehe dazu beispielhaft Punkt 4 „Feuer-, Heiß- und Staubarbeiten“ dieser Anweisung)
- 5.2 Vorhandene Stahlkonstruktionen dürfen z. B. durch anbohren, -fräsen, -schleifen, trennen etc., statisch nicht geschwächt, Brandschutzwände nicht durchbrochen und auch Arbeiten an Brandschutzverkleidungen dürfen nur in Abstimmung mit dem Koordinator vorgenommen werden.
- 5.3 Für Schweißarbeiten an tragenden Stahlkonstruktionen bedarf es entsprechender Eignungsnachweise.
- 5.4 Stellen Sie sicher, dass während der Durchführung Ihrer Arbeiten das Brandschutzniveau erhalten bleibt. Falls während der Arbeiten Brandmeldetechnik außer Betrieb zu nehmen ist, stimmen Sie dafür mit dem Koordinator Ersatzmaßnahmen ab.
- 5.5 Stellen Sie sicher, dass vor Ort Brandlasten so gering wie möglich sind und durch Fehlen von Zündquellen die Brandentstehung verhindert wird.
- 5.6 Tragen Sie insbesondere durch die geeignete Auswahl von Baustoffen für Wände, Stützen, Träger, Fenster, Türen, Decken, Dächer etc., durch Einrichten von Brandabschnitten und verschließen derselben mit zugelassenen, selbstschließenden Absperrungen (Feuerschutzabschlüssen mit bedarfsgerechten Feuerwiderstandsklassen) Sorge dafür, dass die Brandausbreitung verhindert wird. Setzen Sie die Vorgaben aus der landesspezifischen Bauordnung und oder der Industriebaurichtlinie um.
- 5.7 Achten Sie darauf, dass in Treppenhäusern und in als Flucht und Rettungsweg geplanten Gängen nichtbrennbare Baustoffe der Klasse A verbaut werden und während der Arbeiten möglichst keine Brandlasten vorhanden sind.
- 5.8 Tragen Sie auch durch Vorhalten von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie von ausreichenden und geeigneten Feuerlöschmitteln Sorge dafür, dass eine wirksame Brandbekämpfung erleichtert wird.
- 5.9 Tragen Sie ebenfalls Sorge dafür, dass durch geeigneten Brandmelde- und soweit erforderlich automatisch wirkender Brandlöschanlagen Brände frühzeitig erkannt und wirksam bekämpft werden.
- 5.10 Sorgen Sie auch dafür, dass Feuerwehrezufahrten und Wege um Gebäude, zur Durchführung von Personenrettungs- und Feuerlöschmaßnahmen, eingerichtet und frei nutzbar sind, um den abwehrenden Brandschutz zu erleichtern. Errichten Sie, soweit erforderlich, ausreichend dimensionierte und geeignete Löschwasserrückhaltesysteme.
- 5.11 Erstellen Sie in Abstimmung mit dem Koordinator sachgerechte Flucht- und Rettungspläne und eine Brandschutzordnung in der Sie auch Sammelstellen ausweisen, wenn solche für die Baustelle neben den am Standort vorhandenen notwendig sind.
- 5.12 Weisen Sie Ihre Mitarbeiter im sachgerechten Brandschutz ein und stellen Sie sicher, dass durch Freihalten von Flucht und Rettungswegen im Gefahrfall die Baustelle gefahrlos verlassen werden kann.
- 5.13 Achten Sie insgesamt darauf, dass durch Ihre Arbeiten der bauliche Brandschutz nicht negativ verändert wird und erbringen Sie im Einzelfall Brandschutznachweise.

6. Maschinen, Anlagen, Geräte, Werkzeuge

- 6.1 Ihre bei uns eingesetzten Arbeitsmittel, insbesondere Krane, Schweißgeräte, elektrische Handgeräte wie Kreissägen, Bohrmaschinen, Trennschleifer etc. müssen den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Insbesondere sind die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und die Regeln der Technik einzuhalten. Auch auf Punkt 7 „Elektrik“ dieser Anweisung sei ausdrücklich hingewiesen.
- 6.2 Schutzvorrichtungen und Sicherheitseinrichtungen sind immer zu verwenden und dürfen weder umgangen noch unwirksam gemacht werden.
- 6.3 Maschinen, Werkzeuge, Anlagen, Geräte, Einrichtungen und Fahrzeuge müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein und müssen vor Verlassen des Arbeitsplatzes gegen unbefugtes Benutzen gesichert werden.
- 6.4 Die Benutzung von werkseigenen Einrichtungen (Maschinen, Betriebsmitteln und dgl.) ist nur mit schriftlicher Genehmigung und nach entsprechender Einweisung durch den Koordinator zulässig.
- 6.5 Fremde Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Messmittel etc. dürfen nur benutzt werden, wenn dies der Eigentümer erlaubt, der jeweilige Benutzer in deren Handhabung eingewiesen und bezüglich der Unfallgefahren unterwiesen ist. Darüber hinaus hat sich der Benutzer vor jedem Gebrauch vom einwandfreien Zustand (Anschlusskabel fest und ebenso wie die Gerätschaft selbst ohne sichtbare Beschädigung, Schutzeinrichtungen vorhanden und in Ordnung) zu überzeugen.
- 6.6 Im eigenen Interesse sind insbesondere elektrische Handgeräte, Handwerkszeuge und Kleingeräte etc. vor Verlassen des Arbeitsplatzes gegen Diebstahl zu sichern. Eine Haftung des Auftraggebers ist generell ausgeschlossen!

7. Elektrik

- 7.1 Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall über den Koordinator die zuständige Fachabteilung Elektrotechnik eingeschaltet werden. Diese Fachabteilung ordnet die zu treffende Maßnahmen an und beurteilt im Einzelfall die getroffenen Schutzmaßnahmen.

Die Abschaltung des elektrischen Stroms muss frühzeitig über den Koordinator beantragt werden, so dass eine Absprache mit den davon betroffenen Arbeitsbereichen möglich ist.

Schäden die durch Nichtbeachten dieser Anweisung entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 7.2 Bei der Verwendung von Elektrowerkzeugen in Behältern, Kesseln und anderen engen Räumen (aus leitfähigem Material) muss in jedem Fall mit Schutzkleinspannung oder mit Schutztrennung gearbeitet werden.
- 7.3 Eingriffe in die elektrotechnische Installation unseres Werknetzes (z.B. Herstellen von elektrischen Anschlüssen) dürfen nur in Absprache mit dem Koordinator von unserer Abteilung Elektrotechnik durchgeführt werden.
- 7.4 Achten Sie darauf, dass die von Ihnen verwendeten elektrischen Baustellenverteiler den VDE-Bestimmungen entsprechen und in vorschriftsmäßigem Zustand sind. Des Weiteren stellen Sie sicher, dass die arbeitstäglichen Überprüfungen der Fehlerstromschutzeinrichtungen gemäß DGUV Vorschrift 3, § 5 Tabelle 1A durchgeführt werden.
- 7.5 Ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln sind im Gebrauch RCD-S (Fehlerstromschutz-einrichtungen FI max. 30 mA) gemäß den Empfehlungen nach DGUV Information 203-006 vorzuschalten. Sie dürfen im Außenbereich nur über mit H07RN-F gekennzeichnete und im Innenräumen nur mit mindestens als H05RN-F gekennzeichneten elektrischen Leitungen betrieben werden.

8. Umgang mit gefährlichen Stoffen

- 8.1 Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen sind die Gefahrstoffverordnung und die entsprechenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) einzuhalten. Vor der Arbeitsaufnahme sind dem Koordinator Aufstellungen über die Art und Menge der eingesetzten sowie die bei der Verwendung entstehenden bzw. freigesetzten Gefahrstoffe und die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter zu übergeben. Die Verwendung von krebserzeugenden Stoffen ist nicht zugelassen.
- 8.2 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind von Ihnen Betriebsanweisungen zu erstellen und an den entsprechenden Arbeitsplätzen der Baustelle auszuhängen. Ist beim Umgang mit Gefahrstoffen eine Belästigung von Dritten nicht auszuschließen, sind gemeinsam mit dem Koordinator auch für diese, geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Mindestanforderung ist die Baustelle intensiv zu belüften (natürlich oder technisch unterstützt), wobei auf geeignete Abluftführung zu achten ist. Die dafür im Einzelfall notwendigen Einrichtungen müssen geeignet sein, sind von Ihnen zu stellen und sicher zu betreiben.
- 8.3 Gefährdungen durch Gefahrstoffe sind für Ihre Mitarbeiter und Dritte in jedem Fall zuverlässig auszuschließen. Vor Ort dürfen gefährliche Stoffe nur in solchen Mengen vorhanden sein, wie sie für den Fortgang der Arbeiten unbedingt erforderlich sind. Darüber hinaus darf die Lagerung von Gefahrstoffen nur in geeigneten und zugelassenen Gefahrstofflagern (z.B. Gefahrstoffschränken) erfolgen.
- 8.4 Rauchen, Feuer und offenes Licht ist beim Umgang mit hoch-, leicht- und entzündlichen gefährlichen Stoffen grundsätzlich verboten. Zündquellen jeglicher Art, z.B. auch heiße Oberflächen, Zündfunken, elektrostatische Entladungsfunken etc., sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder fernzuhalten. Hoch- und leichtentzündliche Stoffe können leicht explosionsfähige Gas-Luft-Gemische bilden. Diese können auch beim Verkleben eines Teppichbodens mit lösemittelhaltigen Klebern entstehen. Hier ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. Absaugen an der Entstehungsstelle und gefahrloses Abführen ins Freie, Vorsorge zu treffen, dass ein wirksames Gas-Luft-Gemisch entsteht. Entsprechend geeignete Absaugvorrichtungen sind von Ihnen zu stellen und sicher zu betreiben.
- 8.5 Abfälle sind mindestens arbeitstäglich getrennt nach Abfallart (AVV-Nr.) zu sammeln. Dies hat in von Ihnen beizustellenden, geeigneten Sammelbehältern zu erfolgen. Diese Behälter dürfen nur außerhalb der Gebäude aufgestellt werden. Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des KrWG zu entsorgen. Für gefährliche Abfälle sind Nachweise der gesetzeskonformen Entsorgung mit Begleit- oder Übernahmescheinen zu erbringen.

9. Gewässer- und Bodenschutz

- 9.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist sicherzustellen, dass diese nicht ins Abwasser, in die Kanalisation, ins Erdreich oder ins Oberflächen- und oder Grundwasser gelangen. Geeignete Maßnahmen zur Vorsorge sind von Ihnen zu planen und vor Arbeitsaufnahme zu treffen. Die getroffenen Vorsorgemaßnahmen und die geplanten Notfallmaßnahmen sind zu dokumentieren und dem Koordinator zur Kenntnis zu bringen.

Bei Notfällen ist der Koordinator unverzüglich über die eingeleiteten Notfallmaßnahmen zu verständigen.

Arbeiten im Sinne des § 19 I WHG (Wasserhaushaltsgesetz), wie z.B. Überwachung / Kontrolle von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Aufstellungs- und Reinigungsarbeiten, dürfen von Ihnen nur durchgeführt werden, wenn Ihre Firma als Fachbetrieb nach §19 I WHG zugelassen ist.

- 9.2 Falls es durch Ihr Verhalten zu einer Verunreinigung des Bodens oder des Grundwasser gekommen ist, sind Sie für die Folgen als Verhaltensstörer gemäß § 4 Bodenschutzgesetz haftbar.

10. Persönliche Schutzausrüstung

- 10.1 Für den Fall, dass Ihre Mitarbeiter Unfall- oder Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind, die nicht mit technischen Mitteln verhindert werden können, haben Sie gemäß § 29 DGUV Vorschrift 1 für diese Mitarbeiter geeignete persönliche Schutzausrüstung (Schutzhelme, -brillen, -handschuhe, -schuhe und -kleidung, Gehörschutz, Atemschutz, Absturzsicherungen und dgl.) zur Verfügung zu stellen und in gebrauchsfähigem Zustand zu halten.
- 10.2 Gemäß § 30 DGUV Vorschrift 1 sind Sie verpflichtet dafür zu sorgen, dass Ihre Mitarbeiter diese persönliche Schutzausrüstung auch benutzen.
- 10.3 Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet die persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen, diese regelmäßig auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und Sie über Mängel unverzüglich zu informieren.
- 10.4 Sie haben Ihre Mitarbeiter gemäß § 31 DGUV Vorschrift 1 besonders zu unterweisen und auch mit den persönlichen Schutzausrüstungen zu üben, wenn diese Ausrüstung vor tödlichen Gefahren oder bleibenden Gesundheitsschäden schützen soll.
- 10.5 Sie haben Unterweisungsinhalte ebenso wie den Kreis der Unterwiesenen zu dokumentieren.

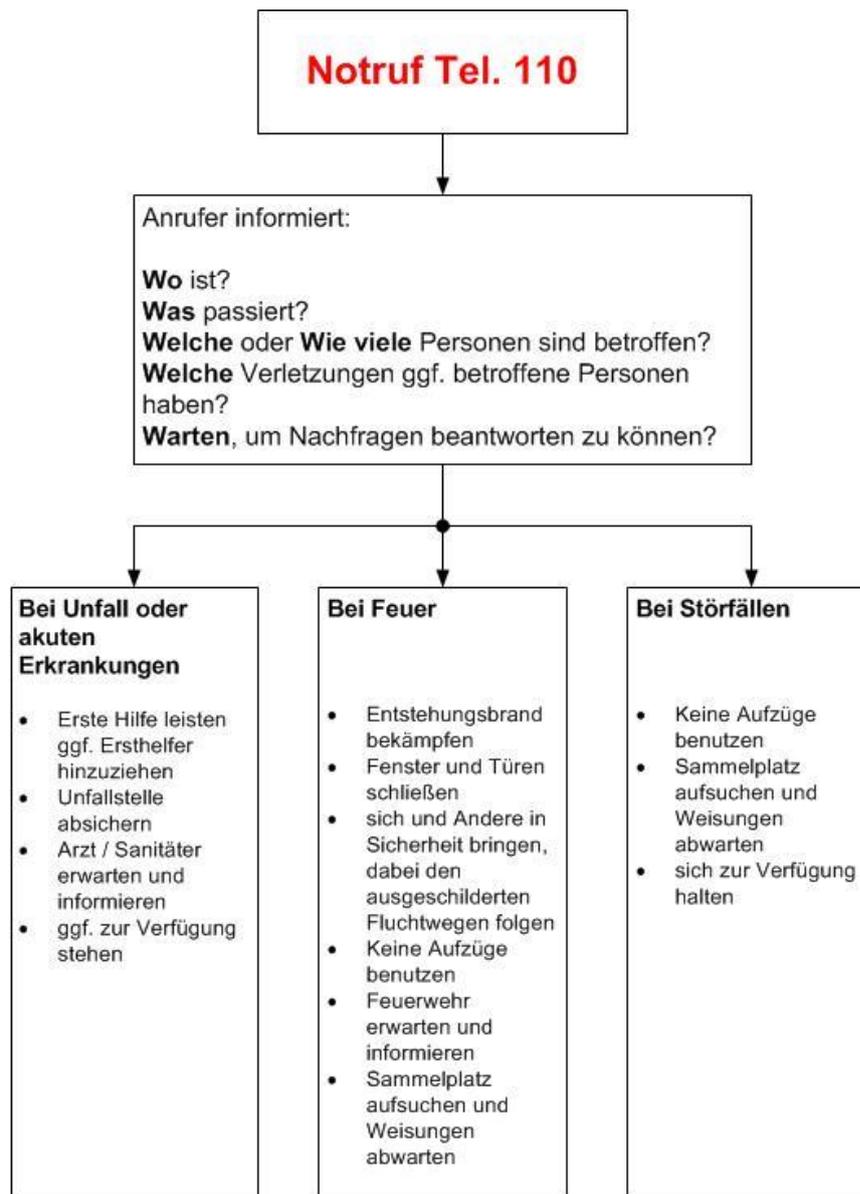
11. Werkverkehr

- 11.1 Auf dem Werksgelände sind die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) gültig. Insbesondere ist die am Werkort angegebene Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h einzuhalten und das Gebot „rechts- vor links“ zu beachten. Bitte fahren Sie vorsichtig und rücksichtsvoll und achten Sie auf Fußgänger. Verpflichten Sie dazu auch Ihre Mitarbeiter.
- 11.2 Fahrzeuge, Krane, Flurförderzeuge, Hubarbeitsbühnen etc., die auf dem Werksgelände zum Einsatz kommen sollen bzw. in Gebrauch sind, dürfen nur von entsprechend ausgebildetem und berechtigtem Personal gefahren bzw. bedient werden.
- 11.3 Hat der Fahrer oder Bediener eines der unter Punkt 11.2 genannten Fahrzeuges nur eine eingeschränkte Sicht auf mögliche Gefahrstellen hat er mit Einweisern zusammenzuarbeiten (sich zu verständigen) um Gefährdungen zu vermeiden.
- 11.4 Das Parken innerhalb des Werksgeländes ist nur auf den als Parkplätze gekennzeichneten Flächen zulässig. Sind solche nicht ausgewiesen, stimmen Sie das Abstellen des Fahrzeuges mit dem Koordinator ab.

Vermeiden Sie in jedem Fall unnötiges Laufen lassen von Verbrennungsmotoren insbesondere an Ansaugstellen von Klimaanlage oder Lüftungstechnischen Einrichtungen sowie an offenen Gebäuden.
- 11.5 Achten Sie darauf, dass Feuerwehrezufahrten sowie Hauseingänge nicht durch Fahrzeuge und Material oder dgl. versperrt werden.
- 11.6 Stellen Sie im Übrigen sicher, dass die Vorgaben der DGUV Vorschrift 52 „Krane“, DGUV Vorschrift 54 „Winden, Hub- und Zuggeräte“, DGUV Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“ und DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ eingehalten werden, wenn mit solchen Fahrzeugen und Geräten umgegangen wird.

12. Verhalten bei Unfall, Feuer und Störfällen

- Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, steht Ihnen unser Rettungs- und Sanitätsdienst zur Verfügung.
- Unterrichten Sie bitte bei jedem Unfall, Feuer und Störfall sofort die ständig besetzte Werk- schutzzentrale über die Notrufnummer 110 von Standorttelefonen aus.
- Die für Ihren Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen an Ihre Be- rufsgenossenschaft bleiben davon unberührt.
- Nach Unfällen darf die Unfallstelle nicht verändert werden, bis diese von der örtlichen Si- cherheitsfachkraft wieder freigegeben wird, es sei denn dies ist zur Personenrettung not- wendig.



Flucht und Rettungspläne sind in jedem Gebäude und Stockwerk ausgehängt. Sammelplätze sind in den Flucht- und Rettungsplänen durch das grüne Rettungszeichen „Sammelstelle“ gekennzeichnet!

13. Informationsschutz

Alle Informationen, die Sie oder Ihre Mitarbeiter auf unserem Werksgelände erhalten, sind vertraulich zu behandeln.

Auf unserem Werksgelände gilt ein generelles Fotografier-, Film- und Aufzeichnungsverbot. Davon kann im Einzelfall mit schriftlicher Erlaubnis vom Koordinator abgewichen werden.

Ihnen und Ihren Mitarbeitern ist es untersagt Einblicke in DV- oder IT- Systeme, Karteien, Listen, Akten, Schriftstücke, Zeichnungen und Pläne zu nehmen, es sei denn, dies ist Ihnen im Einzelfall vom Koordinator schriftlich erlaubt.

Sofern es für Ihre Tätigkeit notwendig ist, dass Sie oder Ihre Mitarbeiter Schriftstücke mit dem Geheimhaltungsgrad „VS- nur für den Dienstgebrauch“ einsehen müssen, lassen Sie sich durch den Koordinator oder den örtlichen Sicherheitsbevollmächtigten (siehe dazu Teil II, Standort-spezifischer Teil dieser Anweisung) anhand des Merkblattes VS-NfD belehren.

Sollten Sie oder Ihre Mitarbeiter ohne Erlaubnis und Belehrung Kenntnis von mit „VS-vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichneten Schriftstücken, Plänen oder Zeichnungen erhalten, sind Sie verpflichtet dies unverzüglich dem Koordinator und dem örtlichen Sicherheitsbevollmächtigten zu melden.

Mitarbeiter von Fremdfirmen die Staatsbürger der in der Staatenliste aufgelisteten Staaten sind, (siehe dazu Teil II, Standortspezifischer Teil, Anhang 2 dieser Anweisung) dürfen auf Grund der Festlegungen des Bundesministeriums des Inneren das Werksgelände grundsätzlich nicht betreten! Ausnahmen sind im Einzelfall mit dem Sicherheitsbevollmächtigten zu regeln.

Werden die vorgenannten Verpflichtungen verletzt, sind Sie der beauftragenden Firma und den sonstigen betroffenen Firmen gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

II. Standortspezifischer Teil

1. Wichtiges in Kürze

<u>Stelle / Funktion</u>	<u>Tel. Nr.:</u> (von Telefonen des Standortes)
Notruf	110
Feuerwehr	110
Werksärztlicher Dienst	6202
Arbeitssicherheit	6467 oder 6475
Umweltschutz	6467 oder 6475
Entsorgung, Wertstoffhof	6467 oder 6475
Werkschutz	6211 oder 6229
Sicherheitsbevollmächtigter (SiBe)	2886
Facility Management	6589

2. Anhang 1

Belehrung für Standortfremde SOB
(doppelseitig)

3. Anhang 2

Belehrung für Standortfremde SOB (Englische Version)
(doppelseitig)

4. Anhang 3

Staatenliste
(Festlegung des Bundesministeriums des Inneren)

5. Anhang 4

Erlaubnisschein für Feuer- und Heißarbeiten

6. Anhang 5

Freigabeschein für Arbeiten in gefährlichen Gebäuden und Betriebsteilen

Anhang 1: Belehrung für Standortfremde SOB

- 1) **Mitarbeiter von Fremdfirmen** dürfen sich **nur in Begleitung** von autorisiertem Standortpersonal (z. B. Auftragskoordinator) **auf dem Firmengelände** aufhalten.
- 2) Auf dem gesamten Firmengelände gelten ein absolutes **Rauchverbot** mit Ausnahme von ausgewiesenen Räumen, sowie ein absolutes **Alkoholverbot**.
- 3) Nach dem Aufleuchten der roten Warnlampen und **nach der Lautsprecherdurchsage: „Bei der jetzigen Sprengung alle in Deckung gehen und von den Fenstern wegtreten.“** findet eine Splittersprengung statt. Nach deren Ankündigung **ist in Hauseingängen oder Unterständen Deckung aufzusuchen**, die erst nach der Entwarnung (verlöschen der roten Warnlampen und ertönen von drei kurzen Hupsignalen) wieder verlassen werden darf.
- 4) Auf den Straßen innerhalb des Firmengeländes gelten die Regeln der **StVO** und eine generelle **Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 km/h**.
- 5) **Feuer- und Heißenarbeiten** (schweißen, schneiden, schleifen, auftauen etc.) dürfen **nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein)** durch den Vorgesetzten des Bereiches oder den Auftragskoordinator durchgeführt werden. Auf automatische Brandmelder ist zu achten!
- 6) Bei der Durchführung von Aufträgen muss jeder **eigenverantwortlich die einschlägigen gesetzlichen Regeln** (u. a. die Gefahrstoffverordnung) **sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln** (BGV und BGR) **einhalten**.
- 7) **Abfälle müssen** von Ihnen **nach geltendem Abfallrecht entsorgt werden!** Abfälle dürfen nur außerhalb von Gebäuden in von Ihnen bereitzustellenden Containern gesammelt werden.
- 8) **Im gefährlichen Betriebsteil** (Beachtung der Hinweistafeln auf dem Gelände) **ist:**
 - das **Betret**en von gefährlichen Gebäuden und Plätzen **nur unter spezieller Aufsicht** gestattet;
 - bei Arbeiten in gefährlichen Gebäuden und auf gefährlichen Plätzen geeignete **Schutzkleidung und insbesondere leitfähiges Schuhwerk zu tragen**;
 - eine **schriftliche Freigabe** vom Koordinator vor Beginn von Arbeiten in gefährlichen Gebäuden und auf gefährlichen Plätzen **notwendig und nur mit funkenarmem Handwerkzeug und entsprechend geschütztem Elektrowerkzeug zu arbeiten, wenn Explosivstoffe oder explosionsgefährliche Atmosphären vorhanden sein können**;
 - Essen und Trinken nur in den ausgewiesenen Pausenräumen oder in der Kantine erlaubt;
 - **bei Gewitter** einen **Schutzraum** aufzusuchen;
 - das Mitführen von **Handys** und anderen funktechnischen Anlagen **verboten**.
- 9) Der **Sprengplatz darf erst nach Anmeldung** (Tel. 6372, 6249 oder 6468) und Rücksprache mit dem Auftragskoordinator **betreten werden**.
- 10) **Im NOTFALL** (Feuer oder Unfall) gilt von allen Standorttelefonen der **NOTRUF 110**.
- 11) **Bei Feueralarm ist** das Gebäude bzw. der Bereich umgehend zu verlassen und **eine Sammelstelle** bei Gebäude 150, Gebäude 173 oder bei Gebäude 178 **aufzusuchen!**
- 12) Bei Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz bitte unter den Telefonnummern 6467 oder 6475 nachfragen.
- 13) Innerhalb des gesamten Firmengeländes gilt ein allgemeines Fotografier-, Film- und Aufzeichnungsverbot!
- 14) Alle Informationen, die Sie auf dem Gelände erhalten, sind vertraulich zu behandeln insbesondere solche, die dem amtlichen Geheimschutz unterliegen. Nachfragen hierzu unter Telefon 2886.
- 15) Bei Zuwiderhandlungen gegen obige Regeln wird Hausverbot erteilt.
- 16) Für entstandenen Schaden sind Sie bzw. Ihre Firma schadenersatzpflichtig!

Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass Sie das Merkblatt gelesen und verstanden haben. Bitte geben Sie das unterschriebene Merkblatt unaufgefordert an der Wache ab.

Datum	Name des Belehrteten in Druckbuchstaben, Unterschrift	Datum	Name des Belehrteten in Druckbuchstaben, Unterschrift

Aufenthaltserlaubnis für Gebäude _____ oder Bewegungsbereich bei Geb. _____ (siehe Kennzeichnung)

Datum: _____

Firma: _____

Name Vorarbeiter: _____

Fahrzeug/e: _____

Kennzeichen: _____

Diese Felder sind vom Werkschutz auszufüllen!

Ansprechpartner/Koordinator:

Name _____ Tel. _____

Zutreffendes bitte hinzufügen!

Kontrollen durchgeführt:

Uhrzeit/Kurzzeichen _____

Uhrzeit/Kurzzeichen _____

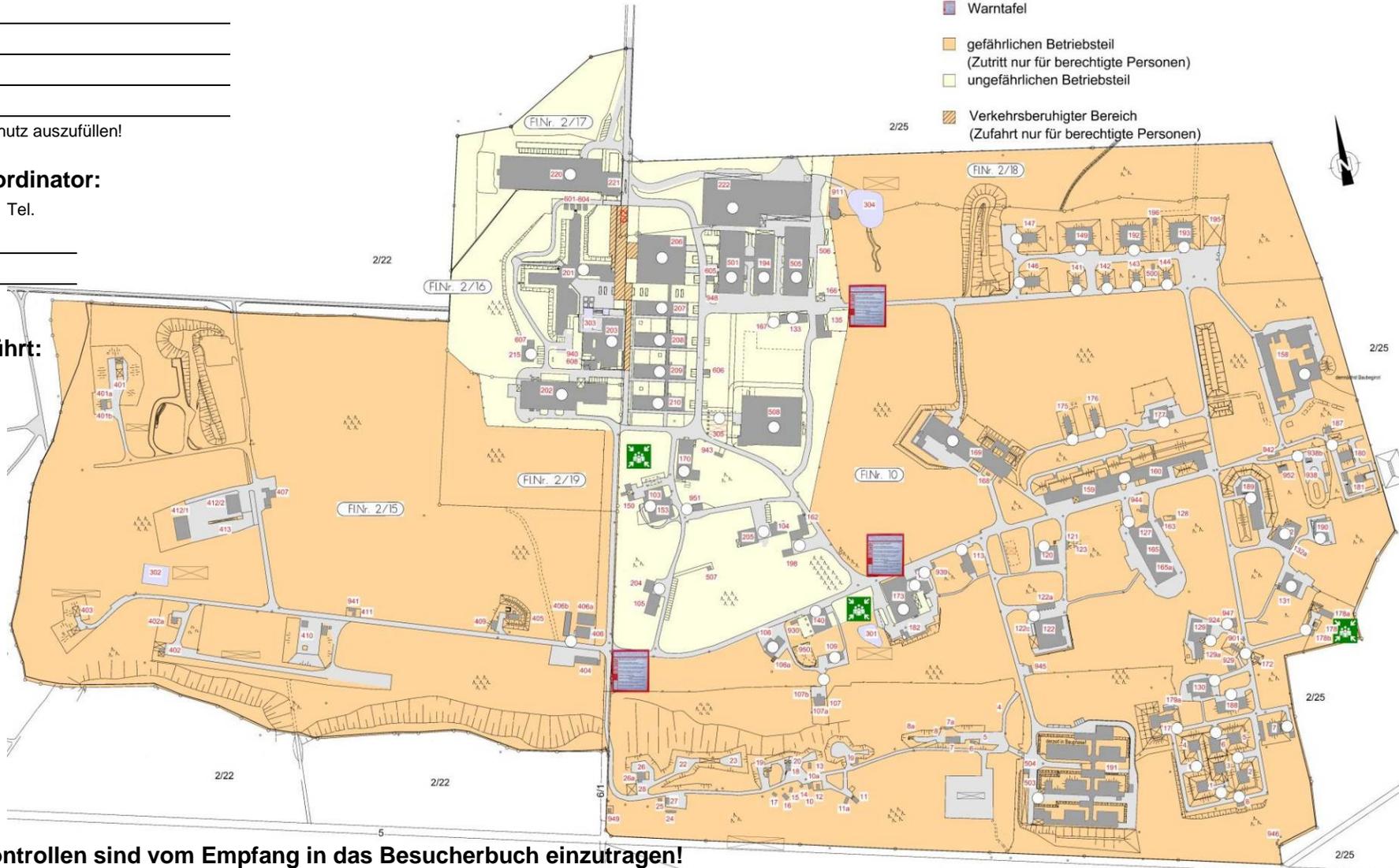
Uhrzeit/Kurzzeichen _____

Uhrzeit/Kurzzeichen _____

Uhrzeit/Kurzzeichen _____

Uhrzeit/Kurzzeichen _____

-  Sammelstelle
-  Warntafel
-  gefährlichen Betriebsteil
(Zutritt nur für berechnigte Personen)
-  ungefährlichen Betriebsteil
-  Verkehrsberuhigter Bereich
(Zufahrt nur für berechnigte Personen)



Ein- und Ausfahrtskontrollen sind vom Empfang in das Besucherbuch einzutragen!

Anhang 2: Belehrung für Standortfremde SOB (Englische Version)

- 1) **Contractor's staff** is to be **accompanied** by authorized personnel (e.g. Order Coordinator) at all times.
- 2) **Smoking is prohibited** on site except on specifically marked areas, also the valid **ban on alcohol** on the hold side must be considered.
- 3) If the **red warning lights are illuminated** and the following announcement: **“Bei der jetzigen Sprengung alle in Deckung gehen und von den Fenstern wegtreten.”** is made over the speaker system, a splinter blast will take place. Enter a building or shelter for protection. Do not exit the safe area until the all-clear signal has been given (red warning lights have been switched off and three short tones have been sounded).
- 4) On all roadways within the site the German **StVO** applies and the **speed limit** is set at **20 km/h**.
- 5) Any **work involving naked flame and/or high temperature** (e.g. welding, cutting, grinding, defrosting etc.) requires a written permission from the relevant Work Area Manager (**Erlaubnisschein**). Remember there are automatic fire detectors in the area, caution should be exercised to avoid setting them off.
- 6) Individuals are **responsible for ensuring all work adheres to the relevant laws** (such as Gefahrstoffverordnung) and is in compliance with the regulations of **the Accident Prevention and Insurance Associations** (BGV und BGR).
- 7) **Waste must be disposed of within the scope of the German waste legislation!** Waste can be put in containers outside buildings.
- 8) In **dangerous plant areas** (indicated by signage on the site), the following rules must be respected:
 - Only enter hazardous buildings and areas **under the escort of authorized persons**;
 - The correct **protective clothing (especially conductive shoes) must be worn at all times**;
 - Before starting work in hazardous buildings and areas **written permission** from the Order Coordinator **is required**. In areas where there are High Explosives or explosive atmospheres could emerge, intrinsically safe power tools must be used;
 - Eating and drinking is only permitted in marked areas and the factory canteen;
 - **In case of a thunder storm go to a shelter room immediately**;
 - The use of mobile phones and other radio frequency emitting devices is forbidden.
- 9) Access to the test area needs to be registered. Consult with the Order Coordinator (Tel.No. 6372, 6249 or 6468).
- 10) In case of **emergency** (Fire or accident) **call 110 (internally)**.
- 11) **In case of fire alarm** evacuate immediately and **proceed to a meeting point near building 150, building 173 or building 178!**
- 12) If you have questions relating to Health, Safety and Environmental issues please call either. 6467 or 6475.
- 13) The use of photographic, video capturing of other recording devices is strictly prohibited!
- 14) All information obtained whilst on site has to be treated as confidential, in particular information covered under official security. For further information on this subject, please call Tel.No. 2886.
- 15) Infringement of above rules will lead exclusion from the site.
- 16) The signer or their employer are liable for any damage caused by them whilst on site.

The undersigned confirms that he has read and fully understands the above!

Please return this sheet to reception when leaving the site.

Date	Printed name and signature	Date	Printed name and signature

Residence permit for Building _____ or area at building _____ (see Signs)

Date: _____

Company: _____

Foreman's name: _____

Vehicle: _____

License plate: _____

The above to be completed by Security!

Contact person:

Name _____ Phone Number _____

Insert contact person!

Checks completed:

time/sign _____

time/sign _____

time/sign _____

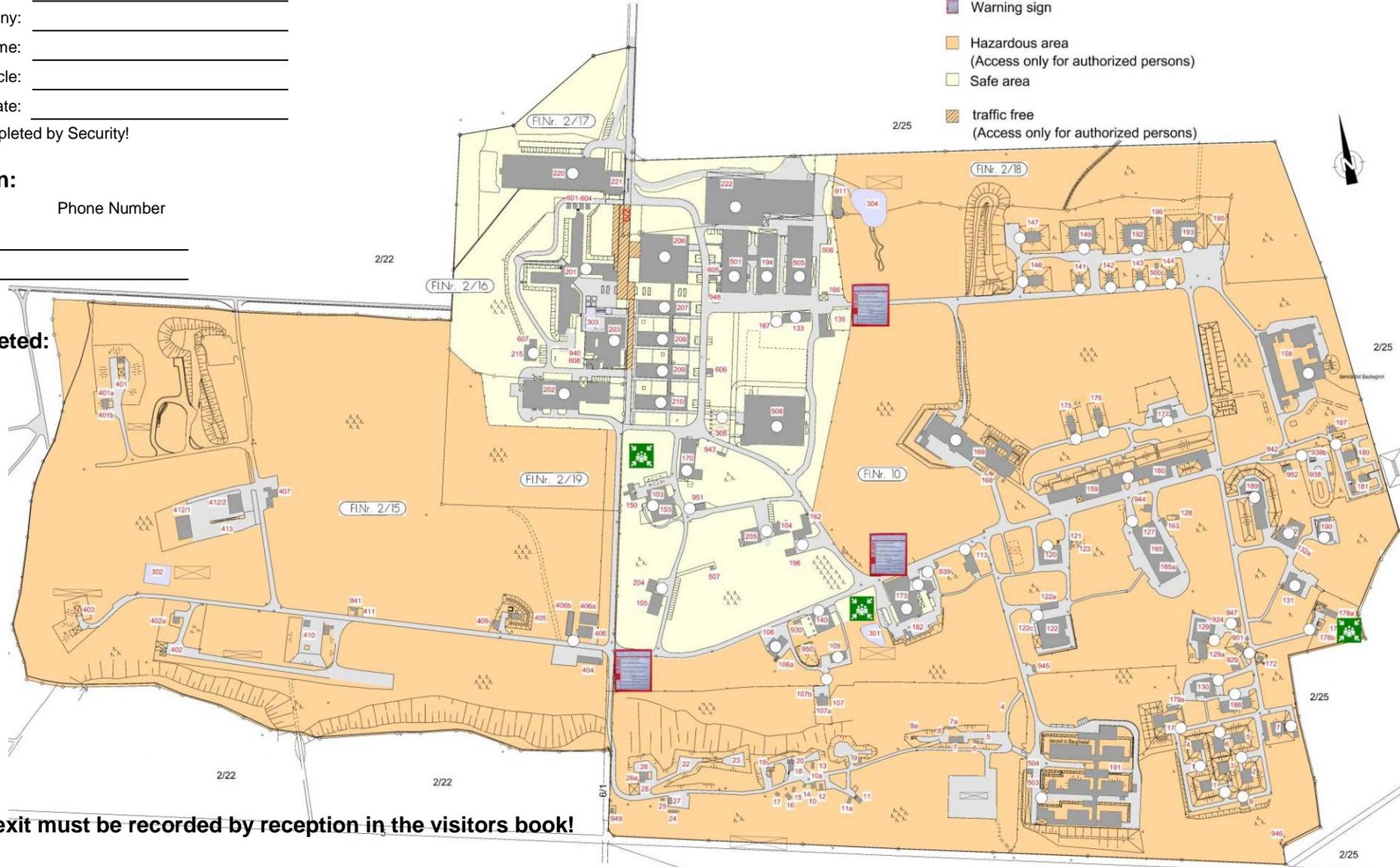
time/sign _____

time/sign _____

time/sign _____

Entrance and exit must be recorded by reception in the visitors book!

-  Assembly point
-  Warning sign
-  Hazardous area
(Access only for authorized persons)
-  Safe area
-  traffic free
(Access only for authorized persons)



1. Afghanistan (Islamische Republik Afghanistan)
2. Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien)
3. Armenien (Republik Armenien)
4. Aserbaidtschan (Republik Aserbaidtschan)
5. Bosnien und Herzegowina
6. China (Volksrepublik China)
ab 01.07.1997 einschl. Sonderverwaltungsregion (SVR) Hongkong
ab 20.12.1999 einschl. Sonderverwaltungsregion (SVR) Macau
7. Georgien
8. Irak (Republik Irak)
9. Iran (Islamische Republik Iran)
10. Kasachstan (Republik Kasachstan)
11. Kirgisistan (Kirgisische Republik)
12. Korea (Demokratische Volksrepublik Korea)
13. Kosovo (Republik Kosovo)
14. Kuba (Republik Kuba)
15. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos)
16. Libanon (Libanesische Republik)
17. Libyen
18. Moldau (Republik Moldau)
19. Pakistan (Islamische Republik Pakistan)
20. Russische Föderation
21. Serbien (Republik Serbien)
22. Sudan (Republik Sudan)
23. Syrien (Arabische Republik Syrien)
24. Tadschikistan (Republik Tadschikistan)
25. Turkmenistan
26. Ukraine
27. Usbekistan (Republik Usbekistan)
28. Vietnam (Sozialistische Republik Vietnam)
29. Weißrussland (Republik Weißrussland)

¹ Festgelegt durch das Bundesministerium des Innern im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG.

² Die Schreibweise der Staatennamen richtet sich nach dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen "Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland" in der jeweils geltenden Fassung, die im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgegeben wird.

Anhang 4: Erlaubnisschein für Feuer- und Heiarbeiten

Erlaubnisschein fr Feuer – und Heiarbeiten		Firma:.....	
		Ausfhrender:.....	
1.	Arbeitsort/-stelle in oder an Gebude, an Anlage		
2.	Auftrag Benennung der Ttigkeit		Termin:
3.	Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweien <input type="checkbox"/> Schleifen <input type="checkbox"/> Lten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Brennschneiden <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> sonstige Feuer- u. Heiarbeiten	
4.	Sicherheitsvorkehrungen (Durchzufhren vor Beginn der Feuer u. Heiarbeiten)	<input type="checkbox"/> wenn mit off. Flamme umgegangen wird, bei Funkenflug, bei freisetz. von Schweiperlen oder wenn sonstiges Anznden nicht auszuschlieen ist, - sind smtliche brennbaren Gegenstnde, Stoffe und auch Staubablagerungen, im Umkreis von (min. 10 m) m zur Arbeitsstelle zu entfernen; Mindestabstand gilt, wenn Arbeitsstelle nicht durch Wnde eingegrenzt ist. Auch auf Gefahren in angrenzenden Rumen achten! - sind Verkleidungen und Isolierungen, soweit vorhanden, zu entfernen! - sind nicht entfernbare brennbare Gegenstnde, z.B. Holzbalken, -wnden u. -fubden, Kunststoffteilen u. dgl., soweit vorhanden, mit geeigneten Mitteln abzudecken oder ggf. die Umgebung anzufeuchten! - sind ffnungen, Fugen, Ritzen u. sonstige Durchlsse, soweit vorhanden, mit nichtbrennbaren geeigneten Stoffen abzudichten! - sind Explosionsgefahren, wenn vorhanden, in Rumen, Behltern, Rohrleitungen etc. zu beseitigen, ggf. rtlichkeit messtechnisch berwachen.	
5.	Brandmeldeeinrichtungen	<input type="checkbox"/> Brandmeldeeinrichtungen, wenn vorhanden, whrend der Ttigkeit und der Aufsichtszeit auer Betrieb nehmen, danach Funktionsfhigkeit jeweils wieder herstellen	
6.	Bereitzustellendes/-de Feuerlschgert/-mittel (mind. 2 Stck)	<input type="checkbox"/> Wasserlscher W10 Stck <input type="checkbox"/> Pulverlscher P12 <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch (min 1/2“)	<input type="checkbox"/> CO2 Lscher K6 Stck <input type="checkbox"/> Wassereimer a 10 l <input type="checkbox"/> sonst.
		Feuerlschmittel sind von der ausfhrenden Firma zu stellen!	
7.	Aufsicht durch 2. Person whrend der Arbeiten (Name der Aufsichtsperson whrend der Arbeiten)	
8.	Aufsicht nach Beendigung der Arbeiten (inklusive in Pausen)	Kontrolle auf Glutnester direkt nach Beendigung der Arbeiten, danach muss Arbeitsstelle min. 0.5h beaufsichtigt bleiben und danach mssen 3 Nachkontrollen im Abstand von 1h, 2h und 3h oderh erfolgen Abschluss der ArbeitenUhrzeit (Name der Aufsichtsperson) Kontrollzeiten auf der Rckseite oder auf Beiblatt lckenlos vermerken!	
9.	Alarmierung im Notfall	Notruf 110 von allen Telefonen am Standort	
10.	Erlaubnis	Die aufgefhrten Sicherheitsmanahmen sind durchzufhren! Die BetrSichV, die Unfallverhtungsvorschriften (DGUV Vorschrift 1 u. DGUV Regel 100-500) der Berufsgenossenschaften, die Landesverordnungen zur Verhtung von Brnden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten!	
.....		
Datum	Unterschrift Anlagenbetreiber, Projektleiters oder deren Beauftragte	Unterschrift des Ausfhrenden	
Brandmeldeeinrichtungen auer Betrieb genommen	
	Datum	Unterschrift des Ausfhrenden	

1.1 Anlage 2: Freigabebeschein für Arbeiten in gefährlichen Gebäuden und Betriebsteilen

Freigabebeschein für Arbeiten in gefährlichen Gebäuden und Betriebsteilen	Name	Unterschrift	Telefon
Baustellenkoordinator:			
Bei mehreren Maßnahmen in einem Gebäude bestimmt der Anlagenbetreiber den Baustellenkoordinator.			
Anlagenbetreiber/ Verantwortlicher Leiter des Gebäudes:			
Projekt:			
Gebäude / Raum:			
Zeitraum zur Durchführung der Arbeiten:			
	Name / Firma	Unterschrift	Telefon
Ansprechpartner Fremdfirma:			
*			
*			
Ansprechpartner Standortfirma:			
**			

Nachweis der arbeitstäglichen Freigabe unter Verantwortung des Baustellenkoordinators

Tagesarbeiten/ Ausführende Firma	Gebäude/ Betriebsteil oder Räume	Datum/ Zeitraum	Freigabe durch Ansprechpartner Standortfirma Name / Unterschrift

